

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen  
nach § 8a SGB VIII 2012

**KWKG**

Rücksendung: **monatlich**

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Anschrift des Jugendamtes

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX  
Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX  
E-Mail: XXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Bitte tragen Sie hier eine eindeutige Kennnummer des Falles ein.

18-37  Kennnummer

1-17 **F**  BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nr.

1-17 **F**  BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nr.

**A Allgemeine Angaben zu dem/der Minderjährigen**

1 Geschlecht 38

Männlich .....  1

Weiblich .....  2

2 Geburtsmonat .....  39-40

3 Geburtsjahr .....  41-44

4 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung

Monat .....  45-46

Jahr .....  47-50

**B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung**

Vater Mutter  
51 52

Unter 18 Jahre .....  1  1

18 bis unter 27 Jahre .....  2  2

27 Jahre oder älter .....  3  3

Unbekannt .....  4  4

Verstorben .....  5  5

**C Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung**

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

Bei den Eltern .....  01 53-54

Bei einem allein erziehenden Elternteil .....  02

Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/ neuem Partner (z. B. Stiefelternkonstellation) .....  03

Bei den Großeltern/Verwandten .....  04

Bei einer sonstigen Person .....  05

In einer Pflegefamilie .....  06

In einer stationären Einrichtung .....  07

In einer Wohngemeinschaft/ in der eigenen Wohnung .....  08

Ohne festen Aufenthalt .....  09

An unbekanntem Ort .....  10

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Empty box for name and address.

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde  
Anschrift

Empty box for the name and address of the requesting authority.

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Empty box for remarks.

1-17 **F**  
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nr.

**D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben**

Bitte nur eine Antwort ankreuzen. 55-56

Sozialer Dienst/Jugendamt .....  01

Beratungsstelle .....  02

Andere/-r Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe .....  03

Einrichtung der Jugendarbeit/ Kinder- und Jugendhilfe .....  04

Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson .....  05

Schule .....  06

Hebamme/Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt u. ä. Dienste .....  07

Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft .....  08

Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r .....  09

Minderjährige/-r selbst .....  10

Verwandte .....  11

Bekannte/Nachbarn .....  12

Anonyme Meldung .....  13

Sonstige .....  14

**E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung**

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII ..... 57  1

Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII ..... 58  1

Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII ..... 59  1

Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII ..... 60  1

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ..... 61  1

Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII ..... 62  1

Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen ..... 63  1

**F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung**

**1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation**

*Bitte nur eine Antwort ankreuzen.*

- Kindeswohlgefährdung .....  1 64
- Latente Kindeswohlgefährdung .....  2

**Keine** Kindeswohlgefährdung, **aber** Hilfe-/Unterstützungsbedarf .....  3 Weiter mit F 3.

**Keine** Kindeswohlgefährdung und **kein** Hilfe-/Unterstützungsbedarf .....  4 Ende der Befragung.

**2 Art der Kindeswohlgefährdung**

*Bitte alles Zutreffende ankreuzen.*

- Anzeichen für Vernachlässigung ..... 65  1
- Anzeichen für körperliche Misshandlung ..... 66  1
- Anzeichen für psychische Misshandlung ..... 67  1
- Anzeichen für sexuelle Gewalt ..... 68  1

**noch: F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung**

**3 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung**

*Bitte alles Zutreffende ankreuzen.*

- Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII ..... 69  1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII ..... 70  1
- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII ..... 71  1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII ..... 72  1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII ..... 73  1
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ..... 74  1
- Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII ..... 75  1
- Kinder- und Jugendpsychiatrie ..... 76  1
- Keine neu eingerichtete Hilfe/keine der vorgenannten Hilfen ..... 77  1

**G Anrufung des Familiengerichts**

- Ja .....  1 78
- Nein .....  2

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII.

### Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), dass zuletzt durch Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes vom ... geändert worden ist; Fundstelle im Bundesgesetzblatt lag bei Drucklegung noch nicht vor. Auf Wunsch teilen wir Ihnen gerne die genaue Fundstelle mit. In Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), dass zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

### Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungnummern

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die vom statistischen Amt vergebenen laufenden Nummern und Ordnungsnummern bestehen aus einem Regionalschlüssel für den jeweiligen Kreis, die Gemeinde und den Gemeindeteil sowie einer laufenden Nummer für jede durchgeführte Gefährdungseinschätzung.

Zudem ist zwingend eine eindeutige, verfahrensspezifische Kennnummer notwendig, die vom Auskunft gebenden Jugendamt für jede durchgeführte Gefährdungseinschätzung vergeben wird. Sie dient lediglich der Plausibilitätskontrolle und wird nach Abschluss der Erhebung vernichtet.

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen  
 nach § 8a SGB VIII 2012

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### Meldung zur Statistik

Für **jede** abgeschlossene Gefährdungseinschätzung – gegebenenfalls auch für den selben Minderjährigen/ die selbe Minderjährige innerhalb eines Kalenderjahres – einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden. Gefährdungseinschätzungen, die im Dezember abgeschlossen werden, sind spätestens bis 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden.

Eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von dem/der Minderjährigen und seinem/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung des/der Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.

Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jeden Minderjährigen/ jede Minderjährige, für den das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fragebogen auszufüllen. Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein Fragebogen auszufüllen.

Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

#### A Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen

Hier sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des/der Minderjährigen anzugeben. Zur Berechnung des Alters des/der Minderjährigen ist die Angabe des Monats und Jahres des Zeitpunktes der Gefährdungseinschätzung erforderlich. Maßgeblich dabei ist jeweils der Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.

#### B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern

Anzugeben ist das Alter der leiblichen Eltern des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung. Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, nicht dagegen Pflegeeltern oder Stiefeltern, Stiefelternanteile.

Beispiel:

Ein Kind lebt mit der leiblichen Mutter und ihrem neuem Partner zusammen in einem Haushalt. Anzugeben ist neben dem Alter der Mutter nicht das Alter des neuen Partners sondern – sofern bekannt – das des leiblichen Vaters.

#### C Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist der Aufenthaltsort, an dem sich das Kind für gewöhnlich bzw. hauptsächlich befindet, unabhängig davon ob sich die Gefährdungssituation dort ereignet hat.

Wohnen die Eltern des/der Minderjährigen, für den/die die Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist nur „bei den Eltern“ anzugeben.

Lebt der/die Minderjährige mit seinen/ihren obdachlosen Eltern auf der Straße, ist die Angabe „bei den Eltern“ vorzunehmen. Lebt der/die Minderjährige mit einem obdachlosen Elternteil auf der Straße, ist entweder die Angabe „bei einem allein erziehenden Elternteil“ oder „bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/ neuem Partner“ auszuwählen.

„In einer Wohngemeinschaft/ in der eigenen Wohnung“ ist nur anzugeben, wenn es sich dabei um eine selbstorganisierte Wohnung/Wohngemeinschaft des/der Minderjährigen handelt. Hierunter fallen nicht die institutionalisierten Betreuungsformen (Mehr- oder Eingruppeneinrichtungen bzw. Kleinsteinrichtungen) gemäß §§ 19, 34 SGB VIII.

#### D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist diejenige Behörde, Einrichtung oder Person/ Personengruppe, durch die das Jugendamt über die etwaige Kindeswohlgefährdung informiert wurde bzw. dessen/deren Mitteilung oder Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war.

Informiert der Schulsozialarbeiter/ die Schulsozialarbeiterin das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist als bekannt machende Institution der entsprechende Träger anzugeben, in dessen Auftrag die Schulsozialarbeit an der Schule durchgeführt wird. Dabei handelt es sich in der Regel entweder um den „Sozialen Dienst/Jugendamt“ oder um die „Schule“.

Zu Beratungsstellen zählen Einrichtungen/Dienste, die Leistungen gemäß §§ 16 bis 18, 28 SGB VIII durchführen.

„Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste“ ist auch anzugeben, sofern das Jugendamt auf Grund der Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen) eine Gefährdungseinschätzung einleitet und durchführt.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern oder andere öffentliche Einrichtungen (z. B. Ordnungsamt) anzugeben.

#### E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Nimmt der/die Minderjährige in dem Zeitraum der Gefährdungseinschätzung bereits eine oder mehrere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, ist dies hier anzugeben.

Zur **Unterstützung gemäß §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen gemäß §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen gemäß §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

## F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

### 1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe zulässig.

„**Kindeswohlgefährdung**“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen.

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer bzw. anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, ist das hier anzugeben. F.2 ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe- oder Unterstützungsbedarf sind alle weiteren Fragen (F.2 bis G) nicht mehr auszufüllen.

### 2 Art der Kindeswohlgefährdung

Die Art der Kindeswohlgefährdung ist immer dann anzugeben, wenn die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung (F.1) eine (latente) Kindeswohlgefährdung ergeben hat. Es können mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung angegeben werden.

Unter „**Vernachlässigung**“ versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

**Psychische Misshandlung** umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Unter **sexuelle Gewalt** fallen Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe des/der Minderjährigen zur Folge haben können. Strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

### 3 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Hier sind Mehrfachnennungen zulässig.

Es ist die Hilfe anzugeben, die den Eltern bzw. dem/der Minderjährigen im Anschluss (als Folge) der Gefährdungseinschätzung angeboten wird und als notwendig erachtet wird, um die Gefahr für das Wohl des Minderjährigen abzuwenden oder sofern sie für die Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig eingeschätzt wird.

Zur **Unterstützung gemäß §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen gemäß §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen gemäß §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist. „Keine (weiteren) Hilfen“ ist dann anzugeben, wenn im Zuge der Gefährdungseinschätzung kein oder kein zusätzlicher/anderer Hilfebedarf als notwendig erachtet wird.

### G Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.